

Herzlich willkommen zum Webinar **Fokus Pensionskasse**

Führungsthemen bezüglich Anlagen und Invalidität

Bis zum Start um 16.00 Uhr hören Sie Hintergrundmusik.

Netiquette

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet.
- Ihr Mikrofon und Ihre Kamera ist ausgeschaltet.
- Schreiben Sie Ihre Fragen oder Anmerkungen bitte in das F&A.

Sponsoren

Schroders
die Mobiliar

Knowhow-Partner

 **Swiss
Sustainable
Finance**

PPC
metrics



vps.epas

Wissen vermitteln.
Menschen vernetzen.
vps.epas.ch

Fokus Pensionskasse

Führungsthemen bezüglich Anlagen und Invalidität

8. September 2025

Kapitalanlagen – Schönwetterlaune

Raymond Alder, Emmi-Vorsorgestiftung

Bestandesaufnahme

- Überraschend erfreulicher Start ins 2025
- SMI und Eurostoxx mit fulminantem Beginn
- Geopolitische Themen mit wenig Einfluss (?)
- Schweiz, insbesondere SMI mit weniger Aufschwung bis Mitte Jahr
- Trotz schwierigem Umfeld sehen wir nur positive Performance
- Ist alles gut?

Fazit

- Herausforderungen bleiben hoch
 - Zinsen, Inflation
 - Zölle
 - Volatilität
- Unsicherheit ist erheblich dank dem «Trump-Effekt»
 - Negative Wirtschaftsszenarien bleiben möglich
 - Sinkendes Konsumentenvertrauen
- Eurozone und China trotz mit fiskalpolitischen Impulsen

Aussichten - Handlungen

- Wir erwarten einen noch schwächeren Dollar
- Die FX-Absicherung gewinnt an Wichtigkeit
- Bei den Obligationen erwarten wir eine steigende Volatilität
- Zinssenkungen vs. Inflationserwartungen
- Aktien CHF bevorzugen wir gegenüber Obligationen CHF
- TINA = «there is no alternative» zu Aktienanlagen?

PK Emmi – Kapitalanlagen aktuell

- Asset Management extern, ex-direkte Immobilien
- Fokus auf Immobilienanlagen
 - Direkte Immobilien am Ende des Lebenszyklus
 - Indirekte Immobilien – Strategien unserer AM in Frage stellen
- Benchmark vs. andere Strategien
 - Unsere Strategie vergleichen wir mit unserem Benchmark
 - Zudem mit einer passiven Strategie bzw. Core Satellite
- Private Equity und Infrastruktur sind wir sehr nahe dran

Kontaktangaben



Emmi-Vorsorgestiftung

c/o Emmi AG

Landenbergstrasse 1

6005 Luzern

Raymond Alder, Geschäftsführer

raymond.alder@emmi.com

058 227 11 32

Governance und Haftung: Best Practice für Stiftungsräte

Oliver Kunkel, PPCmetrics AG

Einleitung

- Wieso braucht es Governance-Regeln?
 - Pensionskassen verwalten die Gelder der Versicherten treuhänderisch.
 - Oberstes Ziel: Interessen der Versicherten, finanzielle Sicherheit.
 - Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Reputation sind wichtige Werte.
- Herausforderung Informationsasymmetrie:
 - Die Versicherten («Principal») haben weniger Informationen als der Stiftungsrat («Agent»).
 - Risiko: Pensionskasse handelt nicht im besten Interesse des Versicherten (Principal-Agent-Problem).
 - Deshalb Transparenz: glaubwürdige und nachvollziehbare Informationen.
- **Klare Governance-Prinzipien stärken das Vertrauen und die Reputation der 2. Säule sowie jeder einzelnen Pensionskasse.**

Kleiner Exkurs in die Geschichte des BVV2

- Erste BVV2 - Revision im Jahr 1996 als Folge des Falles der Pensionskasse Landis&Gyr: Führungsverantwortung des obersten Organs (Art. 49a BVV2) und Einsatz derivativer Instrumente (Art. 56a BVV2).
- Revision im Jahr 2000 mit neuem Sicherheitsbegriff (Art. 50 BVV2) als Grundlage für das A&L Management bei Vorsorgeeinrichtungen.
- Einführung von Mindestanforderungen im Jahr 2004 an Kostenausweis (Art. 48a BVV2) sowie Bewertungsvorschriften (Art. 48 BVV2) Swiss GAAP FER 26 auf Marktwertbasis.
- Revidierte Anlagevorschriften ab dem Jahr 2009 rücken das Vorsichtsprinzip («Prudent Investor Rule») in den Vordergrund, d.h. Anlagelimiten werden subsidiär. Gleichzeitig wird die Führungsverantwortung des obersten Organes neu definiert und weiter gestärkt (Art. 49a BVV2).
- Strukturreform des BVG 2011-2012 mit Errichtung der OAK zur Verbesserung der Aufsicht, Governance und Transparenz mit den Loyalitätsbestimmungen (Art. 48 f-h) in Kraft ab dem Jahr 2014.

Haftung

- Der Gesetzgeber setzt auf praxis- und miliztaugliche Parität. Die Qualifikation eines Stiftungsrats ist weniger wichtig als z.B. bei einem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Stiftungsrat muss seine Entscheide aber abschätzen können und dafür rechtzeitig Experten konsultieren (beraten lassen).
- Es besteht eine persönliche Haftung der Stiftungsräte. Es gibt keine Entlastung durch Décharge wie im Aktienrecht.
- Ein Misserfolg bei den Anlagen begründet allein keine Haftung. Neben einem Schaden braucht es Verschulden, eine Pflichtverletzung und eine Kausalität.
- Governance-Mängel können einen Schaden verursachen.
 - Nur in seltenen Fällen sind kriminelle Absichten, d.h. ein «Täter» ist sich des Mangels bewusst und verbirgt diesen vor dem Stiftungsrat, der Grund für Governance-Mängel.
 - **Häufiger sind sich Stiftungsräte der bestehenden Governance-Mängel nicht bewusst und es bestehen unklare Zuständigkeiten oder Interessenskonflikte ohne wirksame Kontrollen.**

Wie kann sich ein Stiftungsrat über «Best Practice» informieren?

- BVG / BVV2, Fachempfehlungen und Mitteilungen der beruflichen Vorsorge
- Richtlinien von Fachorganisationen, z.B. ASIP-Charta
- Internationale Standards, z.B. «OECD-Guidelines for Pension Fund Governance», US Prudent Investor Act
- Politische Aufarbeitungen (z.B. PUK PKBS, PUK BVK)
- Rechtsprechung (z.B. Provitás BGE 143 V 19, ACSMS 9C_496/2022)
- Teilnahme am «Leben» und an der «Ausbildung» rund um die 2. Säule

«Best Practice» in der Anlageorganisation (1)

- Anleger gelangen zu unterschiedlichen Anlageüberzeugungen und Lösungsansätzen. Es besteht jedoch eine hohe Gemeinsamkeit in Bezug auf «Best Practice».

(1)

Klar definierte
Entscheidungssträger

Der Anlageerfolg muss eindeutig den Entscheidungsträgern zugeordnet, überwacht und beurteilt werden können. Bei unklarer oder unsorgfältiger Delegation haftet letztlich das oberste Organ.

Aufgaben müssen klar definiert werden: Anlagegrundsätze, Anlagestrategie, Benchmarks (Marktindizes), Risikolimiten, usw. müssen vollständig und schriftlich dokumentiert sein.

Klare Zuweisung der Aufgaben und konsequente Trennung von Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle bei allen an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen bzw. Stellen (intern und extern).

Alle Entscheidungen sollen aufgrund eines strukturierten Prozesses erfolgen, transparent kommuniziert sowie dokumentiert sein.

«Best Practice» in der Anlageorganisation (2)

(2) Hoher Qualitätsstandard	Der Beizug von Spezialisten (bspw. Externe Asset Manager) bildet die Grundlage für eine professionelle Vermögensbewirtschaftung. Konkurrenzprinzip bei der Auswahl der Spezialisten.
(3) Unabhängigkeit der Entscheidungsträger und Auftragnehmer	Persönliche Interessen der Entscheidungsträger sowie das Firmeninteresse (bspw. Geschäftsbeziehungen zu Banken) dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Konsequente Gewaltentrennung: Trennung Anlagestrategie und Vermögensverwaltung (Anlagetaktik / Titelselektion): Der Strategieprozess ist strikt von der Vermögensverwaltung im Tagesgeschäft zu trennen.

Empfehlungen für Stiftungsräte

- Verlangen Sie stufengerechte und klare Entscheidungsgrundlagen.
- Kein passives Verhalten und kein Wegschauen. Fragen stellen, wo etwas nicht verstanden wird.
- Achten Sie darauf, dass das Anlagereglement à jour ist und Realität = Anlagereglement.
- Prüfen Sie die Vorgaben für die Auswahl von externen Dienstleistern.
- Verlangen Sie eine klare Protokollführung inkl. abweichender Meinungen.
- Erster Schritt bei potenziellem Interessenkonflikt: Verlangen Sie eine Offenlegung!
- Grundwissen aneignen durch Aus- und Weiterbildung.
- Haftpflichtversicherung abschliessen.

Erkenntnisse

- Klare Governance-Prinzipien stärken das Vertrauen und die Reputation der 2. Säule sowie jeder einzelnen Pensionskasse.
- Das Befolgen der «Best Institutional Practice» ist eine zentrale Verantwortung des Stiftungsrats.
- Diese Anforderungen sind legitim, denn es handelt sich um eine treuhänderische Funktion zum Wohle der Destinatäre.
- Anleger gelangen zu unterschiedlichen Anlageüberzeugungen und Lösungsansätzen.
- Es besteht jedoch eine hohe Gemeinsamkeit von Anlegern in den genannten Punkten zur «Best Practice».
- Die 2. Säule hat ein hohes Niveau an Governance!

Wichtige Informationsquellen

- BVG
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>
- BVV 2
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19840067/index.html
- OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)
www.oak-bv.admin.ch/de/die-oak-bv/index.html
- ASIP-Charta
www.asip.ch/de/verband/charta/
- Vorsorgeforum
www.vorsorgeforum.ch
- PK-Netz
www.pk-netz.ch
- PPCmetrics (u.a. Finanzlexikon)
www.ppcmetrics.ch
- ZKB Pensionskassenstudie 2024
<https://pensionstudy.swisscanto.com/24/de/download-center>

Kontaktangaben



Oliver Kunkel, Partner
PPCmetrics AG

oliver.kunkel@ppcmetrics.ch

Aktuelle Entwicklungen bezüglich Invalidität

Hakan Parlak, Schweizerische Mobiliar

Invalidität: Entwicklung der Neurenten

Immer mehr Junge sind psychisch krank – IV-Renten steigen in der Schweiz auf Rekordhoch

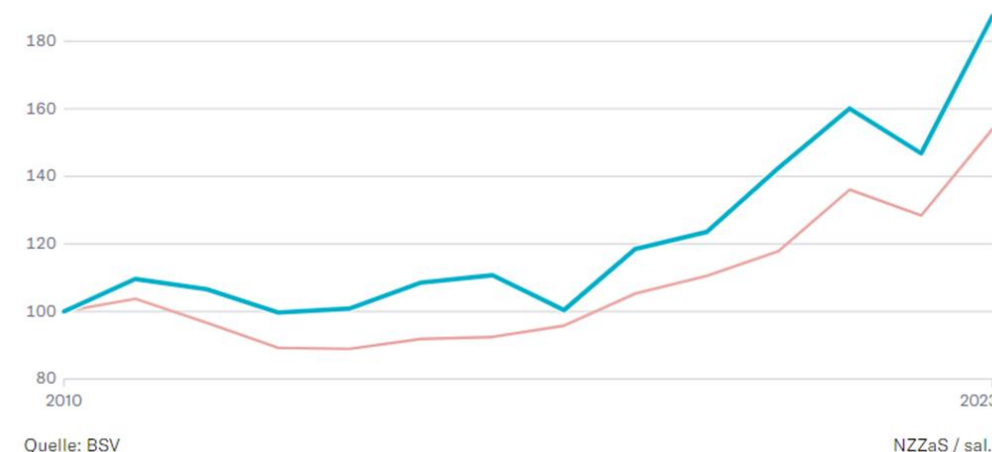
Bei den Jungen hat sich die Zahl der Fälle in nur zehn Jahren verdoppelt. Doch der Vormarsch der psychischen Erkrankungen betrifft die gesamte Bevölkerung.

Der Anstieg ist dramatisch: 10 000 neue Renten wegen psychischer Erkrankung hat die Invalidenversicherung im letzten Jahr gesprochen. Das ist ein Fünftel mehr als im Vorjahr. Am stärksten ist die Zunahme in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen: Bei den Jungen hat sich die Zahl der Neurenten innert zehn Jahren verdoppelt.

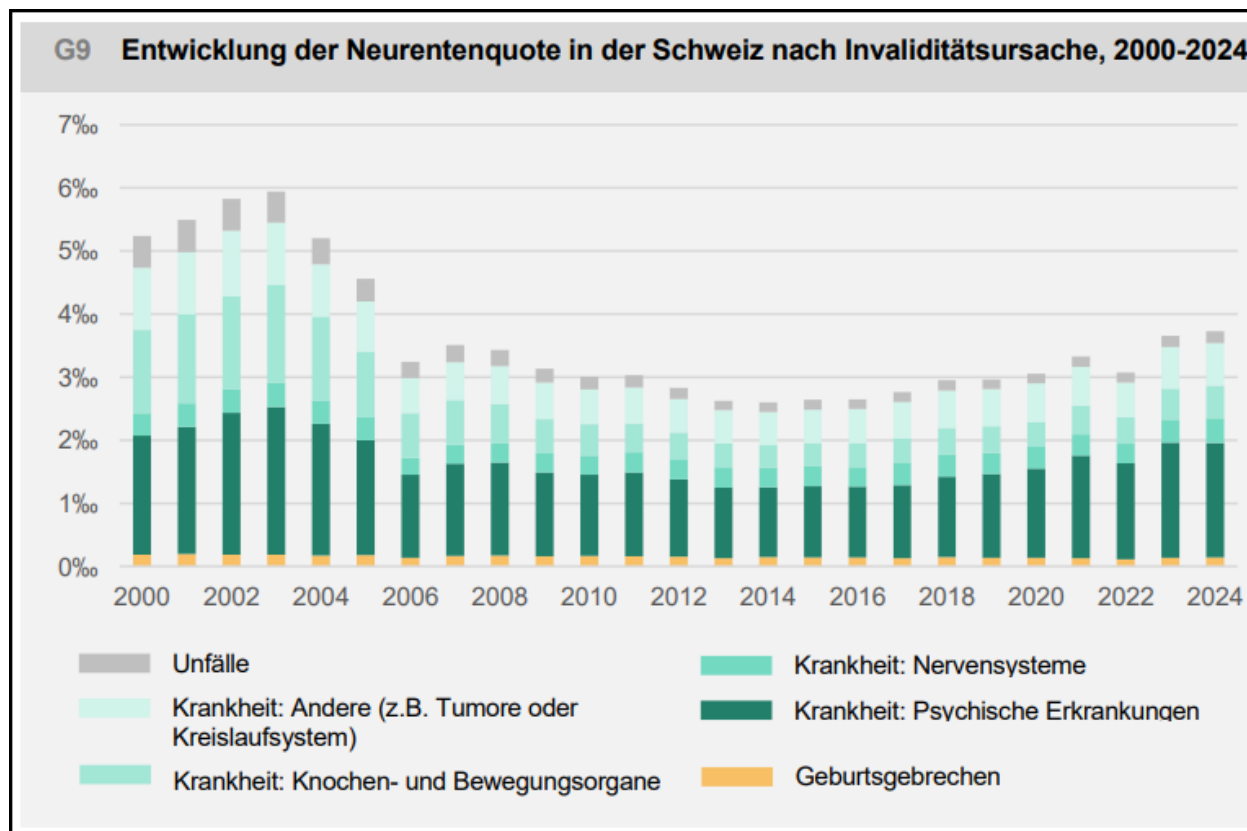
Die Zunahme beschleunigt sich

IV-Neurenten aus psychischen Gründen, indexiert (2010 = 100)

Alle Altersgruppen 18- bis 24-Jährige



Neurentenquote IV 2000 - 2024



Zusammenfassung

Zwischen 2014 und 2024 ist die Neurentenquote IV von 2.6% auf 3.7% angestiegen

Rechtsprechung: Ausweitung für nicht objektivierbare Leiden

- Überwindbarkeitspraxis ab 2004 (seit BGE 130 V 352): Nicht objektivierbare Leiden führen nur ausnahmsweise zur Invalidität, weil prinzipiell vermutet wird, dass sie überwindbar sind (Überwindbarkeitsvermutung).
- strukturiertes Beweisverfahren ab 2015: Mittels einer systematischen Erhebung und Interpretation von Informationen über die versicherte Person (Indikatoren) müssen die IV-Stellen die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit ergebnisoffen prüfen.

Einführung und schrittweise Ausweitung des strukturierten Beweisverfahrens

- BGE 141 V 281: 2015 für psychosomatische Leiden eingeführt
- BGE 143 V 409: 2017 Ausweitung der Praxis auf alle psychischen Erkrankungen
- BGE 143 V 418: 2017 Therapieresistenz bei leichten und mittelschweren Depressionen keine zwingende Voraussetzung mehr, dass ein Rentenanspruch überhaupt näher geprüft wird
- BGE 145 V 215: 2019 Ausweitung auf Sucht als ebenfalls "krankheitswertiges Geschehen" (vorher nur wenn sie invalidisierende Krankheiten oder einen Unfall bewirkte oder infolge einer Krankheit entstand)
- Urteil 8C_104/2024 des Bundesgerichts vom 22.10.2024: Ausweitung auf Adipositas
- Long-Covid? BSV-Studie "Auswirkungen von Long-Covid auf die Invalidenversicherung" vom Januar 2025

Auswirkungen

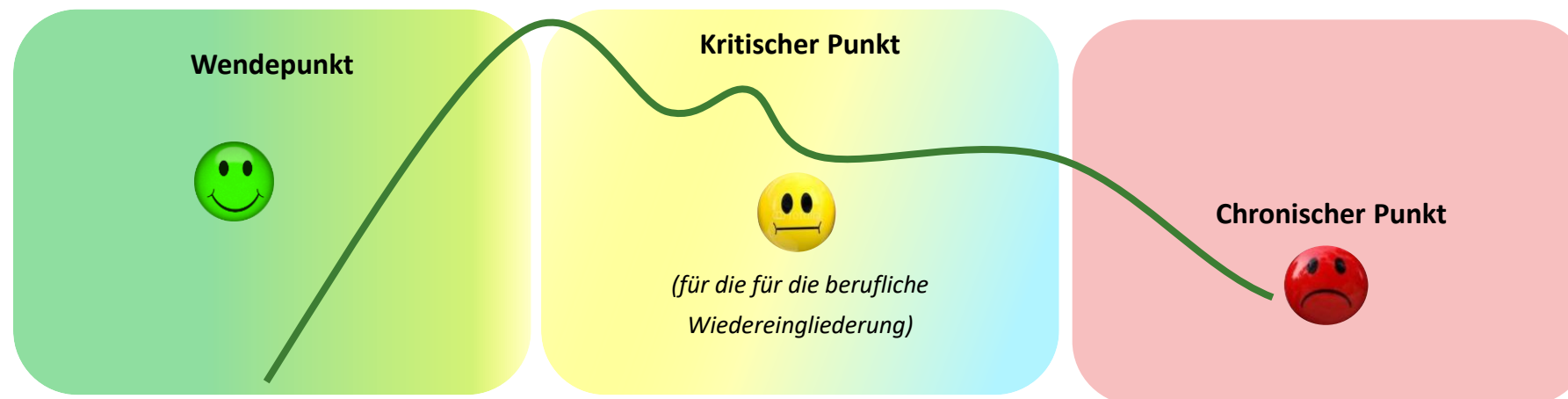
1. Auf die Sozialversicherungssysteme:

- Quantitative Zunahme: Höhere Fallzahlen
- Qualitative Zunahme: Deutlich erhöhte Komplexität => Die IV-Stellen benötigen mehr Zeit bis zur definitiven Entscheidung
- (Mehr-)Aufwand IV-Stellen und sämtlich involvierten und mit der Abwicklung der beruflichen Vorsorge betrauten Stellen

2. Auf die Rückversicherer:

- Pendente Schadenfälle bleiben länger in den Büchern
- Höhere Schadenreserven und Rückstellungen
- Die Prämien steigen

Wichtigkeit der Meldedauer



ICD Code	Alter	Wendepunkt		kritischer Punkt		Chronischer Punkt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
F32 Depressive Episoden	18 - 24	71	72	106	108	427	400
	25 - 49	87	89	130	133	366	402
	50 - 65	96	117	144	176	318	328
F43 Reaktion auf einen starken Stressfaktor	18 - 24	70	53	106	80	299	615
	25 - 49	83	82	125	128	326	420
	50 - 65	97	106	145	160	351	406
M16 Coxarthrose	25 - 49	87	95	131	142	395	498
	50 - 65	87	107	131	160	415	372

≈ 90 Tagen

≈ 120 Tagen

≈ 365 Tagen

Alltag im Rechtsdienst Leistungen

- Interne "Anwaltskanzlei" für unsere rund 40 Sachbearbeiter im Leistungsdienst, welche die Leistungsfälle abwickeln
- Rechtsauskünfte gegenüber Kunden, je nach Vertrag
- Streitige Fälle: Korrespondenz mit Anwälten, Institutionen, etc.
- Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren: Fallbearbeitung ggf. bis vor Bundesgericht, "Ghostwriting" Schriftenwechsel
- Schulungen

Fazit

- Herausforderungen:
 - Die Leistungsfälle werden immer komplexer
 - Die Leistungsfälle sind dadurch länger in den "Büchern"
 - Fachkräftemangel

- Lösungsansätze:
 - Neue Rückversicherungs-Produkte mit Fokus auf Leistungsfallbearbeitung
 - Konsequentes BGM und Case Management
 - Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen
 - Zusätzliche Schulungen und Weiterbildungen
 - Optimierung der Zusammenarbeit mit externen Partnern

Wie geht es weiter?

Junge psychisch Kranke

IV-Stellen fordern: keine Rente an unter 30-Jährige

Immer mehr Junge beziehen eine IV-Rente – mehrheitlich wegen psychischer Erkrankungen. Nun schlägt der Vorstand der IV-Stellen-Konferenz scharfe Massnahmen vor: eine Altersgrenze und die Möglichkeit, Renten befristet zu sprechen.

Kontaktangaben



Hakan Parlak

Key Account Manager Berufliche Vorsorge

**Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-
Gesellschaft AG**

Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich

+41 44 286 51 82, +41 76 564 68 06

Hakan.parlak@mobiliar.ch

Verlinken auf
Linkedin:



Weitere interessante Angebote von vps.epas



Einführung in die berufliche Vorsorge

Mittwoch, 25. Februar 2026, Modul 1
Mittwoch, 04. März 2026, Modul 2
Mittwoch, 11. März 2026, Modul 3
Mittwoch, 18. März 2026, Modul 4
Mittwoch, 25. März 2026, Modul 5
Hotel Arte, Olten



vps.epas

VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG
Postfach, CH-6002 Luzern
Büro: Ringstrasse 27, CH-6010 Kriens
T +41(0)41 317 07 07, academy@vps.epas.ch, vps.epas.ch



Künstliche Intelligenz in der Praxis

Donnerstag, 18. September 2025
vps.epas, Luzern-Kriens



Krypto- Assets für Pensions- kassen

Donnerstag, 27. November 2025
Webinar